

Erweiterte Erpressungsklausel Cyber 01.2021

Stand: 01.2020

1. Gegenstand der Versicherung

Sofern besonders vereinbart besteht abweichend von Abschnitt A Ziffer 4.13 bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auch Versicherungsschutz für erpressungsbedingte Kosten, sofern diese aus einer – auch angedrohten – Informationssicherheitsverletzung im Sinne von Abschnitt A der Bedingungen zur Cyber-Police (CPW) entstehen. Im Falle einer nur angedrohten Informationssicherheitsverletzung müssen ausreichende Hinweise oder Belege für deren tatsächliche Umsetzbarkeit vorliegen.

2. Definition versicherte Kosten

Erpressungsbedingte Kosten sind Geld oder Vermögenswerte, die die Versicherten aufgrund der Drohung durch einen Dritten zahlen oder aufwenden werden, z.B.

- Lösegeld;
- **Kosten für mit dem Versicherer vorher abgestimmte Maßnahmen der externen Krisenberatung;**
- **Aufwendungen für Belohnungsgelder, die in Abstimmung mit dem Versicherer für die Belohnung von Informanten ausgesetzt werden.**

3. Nicht versicherte Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten die aus einer Erpressung ausgehend von einer staatlichen Stelle irgendeines Landes resultieren.

4. Spezielle Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- a) den Versicherer unverzüglich nach Vorliegen einer Drohung zu informieren, alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und das weitere Vorgehen einschließlich der Begleichung erpressungsbedingter Kosten mit dem Versicherer abzustimmen;
- b) alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes für erpressungsbedingte Kosten geheim zu halten;
- c) die Tat unverzüglich bei den Ermittlungsbehörden anzuzeigen und das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu unterstützen.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, greifen die Rechtsfolgen gemäß Abschnitt C Ziffer 9.3. CPW

5. Dauer der Versicherung / Verlängerung

Dieser Versicherungsschutz kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Unabhängig davon endet der Versicherungsschutz zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern der Versicherungsnehmer nicht spätestens 1 Monat vor Hauptfälligkeit eine Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragt und der Versicherer zustimmt.